

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

40. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 1. 6.2005

17.a Stück

---

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 den Satzungsteil „Verleihung der Honorarprofessur“ beschlossen.

## **Satzungsteil „Verleihung der Honorarprofessur der Karl-Franzens-Universität“**

### **§ 1 Honorarprofessur**

- (1) Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten, die kein dauerndes Arbeitsverhältnis zur Karl-Franzens-Universität Graz haben, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach verleihen.
- (2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“ der Karl-Franzens-Universität Graz zu führen.
- (3) Der Titel kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden.

### **§ 2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Verleihung sind:

1. ein facheinschlägiges Doktorat;
2. herausragende berufliche Leistungen und
3. besondere wissenschaftliche Leistungen und didaktische Fähigkeiten.

### **§ 3 Vorschlag des Fakultätsgremiums**

- (1) Die Honorarprofessur wird auf Grund eines Vorschlags des fachzuständigen Fakultätsgremiums verliehen. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an das Rektorat zu richten.

Dem Vorschlag sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) der Nachweis über den Abschluss eines facheinschlägigen Doktoratstudiums;
- c) ein Verzeichnis der schriftlichen Arbeiten;
- d) die schriftlichen Arbeiten und
- e) ein Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit.

- (3) Das Rektorat hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den beigelegten Unterlagen dem Senat weiterzuleiten.

#### **§ 4 Verfahren im Senat**

- (1) Der Senat ersucht den fachzuständigen Dekan/die fachzuständige Dekanin und Studiendekan/in um eine Stellungnahme.
- (2) Die Vertreter / Vertreterinnen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben zwei Gutachterinnen /Gutachter zu bestellen. Diese haben zu prüfen, ob
- die schriftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
  - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
  - die wissenschaftliche Beherrschung des Faches nachweisen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Senats ersucht die Gutachterinnen /Gutachter um die Erstellung des Gutachtens.

#### **§ 5 Entscheidung des Senats**

- (1) Der Senat hat nach Einlangen der Stellungnahmen und der Gutachten mit Beschluss über die Verleihung zu entscheiden.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Senats hat den Beschluss samt allen Verfahrensakten dem Rektorat zu übermitteln.

#### **§ 6 Verleihung des Titels**

Bei positiver Beurteilung durch den Senat hat das Rektorat den Titel einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors der Karl-Franzens-Universität Graz zu verleihen. Die Verleihung kann im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird, erfolgen. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches, für das die Honorarprofessur erteilt wird.

#### **§ 7 Zuordnung, Lehrverpflichtung**

Durch die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Über die formale Zuordnung zu einer Subeinheit entscheidet das Rektorat. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor ist verpflichtet, regelmäßig unentgeltlich an der KFUG Lehrveranstaltungen im Fach abzuhalten.

#### **§ 8 Widerruf und Erlöschen**

Der verliehene Titel einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann vom Rektorat widerrufen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren keine Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Im übrigen sind die Bestimmungen über den Widerruf und das Erlöschen einer akademischen Ehrung (siehe Richtlinien für akademische Ehrungen – Mitteilungsblatt vom 16.6.2004) sinngemäß anzuwenden.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger